



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Bildungskosten und Bildungsgerechtigkeit

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 20. August 2023 zitierte der shz einen Sprecher des Bildungsministeriums in einem Artikel zu Bildungskosten wie folgt: „Wie Eltern die Einschulungskosten stemmen, ist auch ja auch nicht Aufgabe des Bildungsministeriums, sondern die der Kommunen.“¹

Vorbemerkung der Landesregierung:

Eine Redakteurin des SHZ hatte im Bildungsministerium nach der Zahl der Anträge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zum Schuljahresbeginn im Zusammenhang mit den Einschulungskosten gefragt. In einem Telefonat mit der Redakteurin erläu-

¹ <https://www.shz.de/deutschland-welt/schleswig-holstein/artikel/einschulung-2023-in-sh-45328967>

terte der Ministeriumssprecher der Journalistin die unterschiedlichen Zuständigkeiten. Dabei wurde im Gespräch die unterschiedliche Verantwortung pointiert erläutert, um zu verdeutlichen, dass Eltern Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket von den Kreisen, bzw. Kommunen erhalten. Die Journalistin machte daraus ein Zitat, das Eingang in den Artikel fand und diese pointierte Gegenüberstellung der Zuständigkeiten aufgriff. Der Ministeriumssprecher wurde im Zeitungsartikel so zitiert: „Wir kümmern uns darum, dass der Unterricht gut ist. Wie Eltern die Einschulungskosten stemmen, ist auch ja auch nicht Aufgabe des Bildungsministeriums, sondern die der Kommunen“.

Darüber hinaus ist die gemeinsame Verantwortung von Land, Kommunen und Eltern gesetzlich genau geregelt. Gemäß § 12 Schulgesetz (SchulG) ist die Teilnahme am Unterricht, an anderen Schulveranstaltungen und an Schulprüfungen unentgeltlich. Ausgenommen sind Schulveranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts, für die Entgelte an Dritte zu entrichten sind oder für die Einrichtungen genutzt werden, die nicht zum Schulvermögen (§ 49 Absatz 1 SchulG) gehören.

Gemäß § 48 Absatz 2 Nummer 5 SchulG ist der Schulträger verpflichtet, die sog. „freien“ Lernmittel gemäß § 13 SchulG sowie die Lehr- und Unterrichtsmittel zu beschaffen. Freie Lernmittel sind gemäß § 13 Absatz 1 SchulG Schulbücher im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 1 SchulG, Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben sowie zur Unfallverhütung vorgesehene Schutzkleidung. Bücher und Druckschriften, die zwar im Unterricht eingesetzt werden, daneben aber erhebliche Bedeutung für den persönlichen Gebrauch haben können, braucht der Schulträger hingegen nicht zur Verfügung zu stellen (§ 13 Absatz 2 Satz 2 SchulG).

Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 SchulG haben die Eltern als zum Unterhalt Verpflichtete die Kosten des Schulbesuchs zu tragen, soweit nicht nach den §§ 12 und 13 SchulG Schulgeld- und Lernmittelfreiheit besteht. Überdies müssen Eltern gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 3 SchulG die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend ausstatten und die von der Schule verlangten sog. „unfreien“ Lernmittel beschaffen. Ferner gibt es noch Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet werden, im Anschluss von der Schülerin oder dem Schüler verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben. Auch für diese Lernmittel kann von den Eltern gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 1 SchulG die Kostentragung verlangt werden.

Die Nutzung von Lernmitteln, um den Auftrag der Schule gemäß § 4 SchulG zu erfüllen, liegt gemäß schulgesetzlicher Gesamtkonzeption in der Selbstverantwortung der jeweiligen Schule sowie der jeweils handelnden Lehrkraft. Gemäß § 3 Absatz 1 SchulG sind die Schulen im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbständig in der Durchführung ihres gesetzlichen Auftrags und in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 SchulG beschließt die Schulkonferenz nicht nur über die Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule und das Schulprogramm, sondern auch über die Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln. Die Lehrerkonferenz wiederum beschließt über Lehr- und Lernmittel, die von der jeweiligen Fachkonferenz zur Einführung bzw. Anschaffung vorgeschlagen werden (§ 64 Absatz 3 Nummer 6, § 66 Absatz 3 Nummer 6 SchulG). Gemäß § 127 SchulG müssen diese Lehr- und Lernmittel zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule geeignet sein und der Erfüllung des Bildungsauftrags der einzelnen Schulart dienen; sie dürfen allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 SchulG gestalten Lehrkräfte ihren Unterricht im Rahmen der gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsziele, der Lehrpläne und Fachanforderungen sowie des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung.

Die Bereitstellung der Lehrkräfte gehört zu den Aufgaben des Landes, die Ausstattung der Schulgebäude mit Einrichtungsgegenständen gehört zu den Aufgaben des Schulträgers, während die häusliche Ausstattung - soweit keine Schulgeld- oder Lernmittelfreiheit besteht - den Erziehungsberechtigten obliegt. Bei der Erfüllung ihrer Pflicht, die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten, handeln Eltern eigenverantwortlich.

Die Kosten der benötigten Materialien sind pauschal vor dem Hintergrund der individuellen Ausgestaltungsspielräume nicht zu benennen, insofern gibt es auch keinen festen Rahmen. Die Schulen sind aber gehalten, den didaktischen Nutzen von Arbeitsmaterialien, die sie in Ergänzung zu den mit Mitteln des Schulträgers zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmitteln einsetzen möchten, auch vor dem Hintergrund der Sparsamkeit zu beurteilen und hier strenge Maßstäbe anzulegen.

Die Schulen und die einzelnen Lehrkräfte handeln im eigenen pädagogischen Ermessen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und qualitativ guten Unterrichts. Bei der Ausübung des Ermessens müssen das öffentliche Interesse (Erfüllung des

gesetzlichen Bildungsauftrags) einerseits und die privaten Belange der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern andererseits berücksichtigt werden.

Sollten Eltern in ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sein, ihren Kindern die notwendige Ausstattung für den Schulbesuch zur Verfügung zu stellen, können regelmäßig sozialrechtliche Leistungen zu Bildung und Teilhabe (Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)) in Anspruch genommen werden. Die Umsetzung des BuT ist den Kreisen und kreisfreien Städten eigener Verantwortung im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung übertragen worden.

1. Stimmt das Zitat und gibt es die Auffassung der Landesregierung wieder?
2. Inwiefern ist es aus Sicht der Landesregierung die Aufgabe der Kommunen, „wie Eltern die Einschulungskosten stemmen“?
3. Mit welchen Mitteln sollen die Kommunen es erreichen, den Eltern bei den Bildungskosten zu helfen?
4. Wie versucht die Landesregierung zu erreichen, dass die Kommunen dieser Aufgabe nachkommen?
5. Was passiert, wenn Kommunen dieser Aufgabe nicht ausreichend nachkommen?
6. Hält die Landesregierung es für wünschenswert, die mit dem Schulbesuch der Kinder für die Eltern verbundenen Kosten möglichst gering zu halten?

Antwort zu den Fragen 1) bis 6):

Siehe Vorbemerkung.

7. Welche eigenen Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, Eltern bei den Bildungskosten zu entlasten oder diese zumindest möglichst wenig steigen zu lassen?

Antwort:

Es wird insoweit auf die Drucksache 20/790 (Anteile der Eltern an den schulischen Bildungskosten ihrer Kinder sowie Kostenanteile der Schulträger) verwiesen.